



Richtlinie des Bezirk Unterfranken zur Förderung und zum Erhalt von Arbeitsplätzen in **Inklusionsprojekten** für Menschen mit Behinderung

1. Grundsätze

Gemäß § 94 Abs. 1 SGB IX i. V. m. Art 66 d AGSG (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze) ist der Bezirk Unterfranken sachlich zuständig für die Eingliederungshilfe an seelisch behinderte und von einer solchen Behinderung bedrohte Menschen i.S.d. § 99 SGB IX.

Der Bezirk Unterfranken kann nach Maßgabe dieser Richtlinien als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel finanzielle Mittel für die Schaffung und Erhaltung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen für Menschen mit geistiger, oder seelischer Behinderung oder mit einer Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung in Inklusionsprojekten im Regierungsbezirk Unterfranken zur Verfügung stellen.

Ziel ist die Ermöglichung der Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen der sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit mit tariflicher und ortsüblicher Vergütung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

2. Förderzweck und Fördervoraussetzungen

2.1. **Inklusionsprojekte** dienen der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Es werden folgende Formen unterschieden:

- Inklusionsunternehmen
- Unternehmensinterne Inklusionsbetriebe und –abteilungen als rechtlich unselbstständige Betriebe oder Betriebsabteilungen von Unternehmen bzw. öffentlichen Arbeitgebern im Sinne von § 154 Abs. 2 SGB IX, die selbst nicht Inklusionsunternehmen sind.

Inklusionsprojekte zählen grundsätzlich zum allgemeinen Arbeitsmarkt und können damit unbeschadet der besonderen Förderung nach §§ 215 ff. SGB IX als Arbeitgeber des allgemeinen Arbeitsmarkts



gefördert werden.

2.2. Förderfähige Projekte müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Das Projekt muss die Voraussetzungen nach § 215 Abs. 1 SGB IX erfüllen und vom Inklusionsamt als förderfähig nach § 217 SGB IX anerkannt sein.
- b) Das Projekt stellt Menschen des Personenkreises nach Ziff. 2.3. dieser Richtlinie geeignete sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze mit jeweils mindestens der Hälfte der regulären Arbeitszeit und unter Beachtung des gesetzlichen Mindestlohns zur Verfügung. Von der Förderung ausgeschlossen sind geringfügige Beschäftigungsverhältnisse und Zuverdienstplätze.
- c) Das Projekt muss nach anerkannten Qualitätsstandards arbeiten.

2.3. Personenkreis

Zum Personenkreis im Sinne dieser Richtlinie gehören Menschen mit einer wesentlichen Behinderung nach § 99 SGB IX, deren Teilhabe an einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten stößt und bei denen eine zielgerichtete Vorbereitung auf eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erfolgt ist (alternativ):

- a) in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, insbesondere aufgrund der Teilnahme an einer Maßnahme im Berufsbildungsbereich oder Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen. Hospitationen oder Praktika in einer Werkstatt für behinderte Menschen sind nicht ausreichend. Die Rückkehr in die Werkstatt für behinderte Menschen ist jederzeit möglich.
- b) aufgrund der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Rehabilitation in einem Berufsbildungswerk, einem Berufsförderungswerk oder einer vergleichbaren Einrichtung der beruflichen Rehabilitation.
- c) aufgrund einer Beschäftigung von mindestens sechs Monaten in einem anerkannten Zuverdienstprojekt.
- d) nach Beendigung des Modellprojektes „Begleiteter Übergang Werkstatt – allgemeiner Arbeitsmarkt (BÜWA)“.
- e) nach Beendigung einer schulischen Bildung in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe und der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen in einem Inklusionsprojekt.

Sofern die Menschen mit Behinderung nicht bereits Leistungen der Eingliederungshilfe im Einzelfall erhalten oder erhalten haben (Buchstabe b und c), wird durch den Bezirk Unterfranken die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 99 SGB IX und der Bedarf geprüft. Hierzu sind vom Träger des Inklusionsprojekts aussagekräftige Unterlagen vorzulegen.



3. Antrags- und Zuwendungsberechtigte

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind die Inklusionsprojekte lt. Ziff. 2.1 dieser Richtlinien bzw. deren Träger.

4. Förderfähige Aufwendungen/Förderhöhe

4.1 Den Inklusionsprojekten wird für Anleitung und Betreuung sowie die mit der besonderen Aufgabe entstandenen zusätzlichen Aufwendungen für die soziale und berufliche Integration für die beschäftigten Menschen mit Behinderung eine finanzielle Unterstützung in Form arbeitsplatzbezogener Zuschüsse gewährt.

Der arbeitsplatzbezogene Zuschuss wird zunächst für die Dauer von zwei Jahren eines Arbeitsverhältnisses gewährt und beträgt je Mitarbeiter mit Behinderung nach Ziff. 2.3. dieser Richtlinie monatlich bis zu 600,00 EUR. Dieser Betrag wird bei Teilzeitbeschäftigung nicht gekürzt. Eine Verlängerung der Zuschussgewährung ist möglich.

Die Gewährung des arbeitsplatzbezogenen Zuschusses ist von folgenden Voraussetzungen abhängig (kumulativ):

- a) Die Gewährung des Zuschusses erfolgt, wenn die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 99 SGB IX durch den Bezirk Unterfranken geklärt ist und in der Regel kein Lohnkostenzuschuss durch das Inklusionsamt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zur Abgeltung der außergewöhnlichen Belastungen gewährt wird, die durch die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen als besonderer Aufwand nach § 217 SGB IX entstehen oder zur Abgeltung der Minderleistung im Sinne der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV).
- b) Die Förderung ist nachrangig. Soweit die Mitarbeiter bzw. das Inklusionsprojekt von einem anderen öffentlichen Träger wie z.B. der Agentur für Arbeit, Rentenversicherungsträger oder aus dem europäischen Sozialfonds gefördert werden, ist eine Leistung des Bezirk Unterfranken in gleichem Umfang und/oder für denselben Zweck in der Regel ausgeschlossen.
- c) Aufgrund der wirtschaftlichen Gesamtsituation des Inklusionsprojekts erscheint die Gewährung der Förderung geboten.

4.2 Inklusionsprojekte, die nach den bis 30.06.2016 gültigen Richtlinie des Bezirk Unterfranken zur Förderung und zum Erhalt von Arbeitsplätzen in Inklusionsunternehmen für psychisch kranke und psychisch behinderte Menschen eine Förderung erhalten haben, erhalten die Zuwendungen im Rahmen der bisherigen Förderung (Besitzstandswahrung).



5. Antragsverfahren

5.1. Für laufende **Inklusionsprojekte** reicht der Antrags- und Zuwendungsberechtigte nach Ziff. 3. dieser Richtlinie den Antrag jährlich schriftlich bis spätestens 15.07. des dem Förderjahr vorhergehenden Jahres beim Bezirk Unterfranken ein. Dabei soll insbesondere angegeben werden, für wie viele und welche Personen und welche Zeiträume der arbeitsplatzbezogene Zuschuss beantragt wird.

5.2. Bei neu zu fördernden **Inklusionsprojekten** müssen im Rahmen des Erstantrags ersichtlich sein bzw. Unterlagen vorgelegt werden über:

- Grundkonzeption des Projektes
- geplante Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter mit Behinderung
- Nachweis über Förderfähigkeit und Anerkennung als **Inklusionsprojekt nach §§ 215 ff. SGB IX**
- weitere sich aus dieser Richtlinie ergebenden Nachweise

6. Bewilligungsverfahren und Auszahlung der Förderung

6.1. Bei neu zu fördernden **Inklusionsprojekten** erfolgt eine Mitteilung, ob das **Inklusionsprojekt** nach Maßgabe dieser Richtlinien grundsätzlich gefördert wird.

6.2. Für die Förderung der **Inklusionsprojekte** ist der Bewilligungszeitraum grundsätzlich das Kalenderjahr. Es ergeht ein Zuwendungsbescheid. Der Bescheid kann unter Nebenbestimmungen und Auflagen erteilt werden. Diese Förderrichtlinie ist Bestandteil des Bescheides, soweit nicht ausdrücklich andere Regelungen getroffen werden.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in der Regel als Vorschuss für das laufende Kalenderjahr auf das vom Antragsteller angegebene Konto.

7. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger hat dem Bezirk Unterfranken unverzüglich mitzuteilen, falls sich Änderungen in der Planung oder im Fortgang des Projektes ergeben, die Auswirkungen auf die Grundlagen der Förderung oder deren Höhe haben oder haben könnten.



8. Verwendungsnachweis

8.1. Die Verwendung der Fördermittel ist bis spätestens 30. Juni des Folgejahres nachzuweisen.

8.2. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis über die Gesamtfinanzierung (z.B. Gewinn- und Verlustrechnung) und einem Sachbericht. Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg sowie die Einhaltung der Qualitätsstandards nach dieser Richtlinie darzustellen.

8.3. Außerdem sind Nachweise über die beschäftigten Mitarbeiter nach Ziff. 2.3. dieser Richtlinie mit jeweiligem Beschäftigungszeitraum und –umfang sowie Jahresbruttolohnsumme vorzulegen. Darüber hinaus sind insbesondere Nachweise über die bereits erfolgte zielgerichtete Vorbereitung auf eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt lt. Ziff. 2.3.1., die Förderbescheide des **Inklusionsamts** und ggfs. über die Zugehörigkeit zum **Personenkreis nach § 99 SGB IX** zu übersenden.

8.4. Der Bezirk Unterfranken ist berechtigt, die Verwendung der Mittel an Ort und Stelle durch Einsicht in die Bücher und Belege selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

9. Rückforderung der Förderung

Ist ein geförderter Arbeitsplatz nicht durch einen Arbeitnehmer im Sinne der Ziff. 2.3. dieser Richtlinie besetzt, sind die Fördermittel für jeden vollen Monat zurückzufordern.

Die Fördermittel werden ferner in voller Höhe zurückgefordert, wenn

- a) der Zuwendungsempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzureichende Angaben oder durch ein Versäumnis der Mitteilungspflicht erlangt hat oder
- b) sie nicht dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet worden sind oder
- c) der Verwendungsnachweis nicht oder nicht in ausreichender Form innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt wird oder
- d) die Qualitätsstandards nicht entsprechend eingehalten wurden.

Qualitätssicherung

Neben der Anleitung bei der Ausübung der Tätigkeit ist auch die notwendige Betreuung der beschäftigten Mitarbeiter nach Ziff. 2.3. dieser Richtlinie sicherzustellen.

Die Arbeitsplätze müssen den Vorgaben der Berufsgenossenschaften und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.



Zur externen Qualitätssicherung ist der Bezirk Unterfranken berechtigt, die Inklusionsprojekte jederzeit zu überprüfen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom **01.01.2020** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie in der Fassung vom **16.05.2017** außer Kraft.

Würzburg, den 07.11.2019

BEZIRK UNTERFRANKEN

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident